



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

|             |                    |                |
|-------------|--------------------|----------------|
| 9. Jahrgang | 30. September 2020 | Nummer 25/2020 |
|-------------|--------------------|----------------|

| <b>Datum:</b> | <b>Inhalt:</b>  | <b>Seite:</b> |
|---------------|---|---------------|
| 22.09.2020    | Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ahaus   | 2 - 4         |
| 24.09.2020    | Öffentliche Zustellung  | 5             |
| 28.09.2020    | Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 67. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 7. Oktober 2020, 19.00 Uhr in der Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus | 6 - 7         |

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de); zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de) abgerufen werden.

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ahaus**

### **I. Anordnung:**

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Ahaus Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen grundsätzlich im Zeitraum **01.10.** bis zum **15.03.** des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

### **II. Zu beachtende Auflagen:**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
  - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutz-gesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen.

### III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Ahaus wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10. bis zum 15.03. des Folgejahres festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL.I.S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ahaus als bekannt gegeben. Meine Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ahaus vom 17.09.2007 hebe ich mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf.

Ahaus, den 22.09.2020

Stadt Ahaus  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

**gez.** Michael Gerling

## Öffentliche Zustellung

Herr Krzysztof Hellis,

letzte hier bekannte Anschrift: Polna 3A, 11-700 Mragowo / Polen

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 24.09.2020 – Aktenzeichen: 51.01.01585 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort / die genaue Anschrift unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin

Fachbereich Jugend

Rathausplatz 1

48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 24.09.2020

**gez.** Karola Voß

Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **67. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates**

am **Mittwoch, 07.10.2020, 19:00 Uhr**

im **Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 66. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 28.09.2020
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Winterzauber 2020;  
Berichterstattung in der Sitzung durch Claudia Platte, Geschäftsführerin der Ahaus Marketing & Touristik GmbH
- 4 Aktuelle Rechtslage der Sonntagsöffnung im Einzelhandel;  
- Berichterstattung in der Sitzung
- 5 Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen/Entgelten für die Betreuung in Schulen und Erstattung der ausgefallenen OGS-Beiträge der Helene-Helming-Schule
- 6 Anträge von Sportvereinen auf Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "Moderne Sportstätte 2022"
- 7 Einheitliche Familienpassangebote im Kreis Borken
- 8 Bauleitplanung
  - 8.1 Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 28 - Gartenstraße;  
Satzungsbeschluss
  - 8.2 6. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Bahndamm -;  
a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen  
b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
  - 8.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 3;  
a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen  
b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
  - 8.4 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 - Schulze Icking -;

## Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 9 Ausbau der Parkplatzanlage an der Parallelstraße mit Radwegeverbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt  
Planungsentwurf als Grundlage zum Förderantrag
- 10 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
- 11 Anträge der Fraktionen
  - 11.1 Änderung der Hundesteuersatzung;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2020
  - 11.2 "Werben für mehr Rücksichtnahme auf Ahauser Wirtschaftswegen";  
Antrag der UWG-Fraktion vom 24.09.2020
  - 11.3 Wahlplakatierung Kommunalwahl 2020;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.09.2020
  - 11.4 Sanierung Wegebefestigung Festplatz Wüllen;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2020
- 12 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

## **Nicht-öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 66. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 28.09.2020
- 2 Vergaben
  - 2.1 Herstellung Regenrückhaltebecken Alte Weiden in Ahaus-Wessum, hier: Erd-, Kanal- und Stahlbetonbauarbeiten
- 3 Grundstücksangelegenheiten
  - 3.1 Übertragung des Schießstandes Ahaus
- 4 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, den 28.09.2020

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin